jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/5/14 12Os83/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1969

Norm

Gerichts - und JustizverwaltungsgebührenG 1962 BGBl 1962/289 §8
StPO §46
ZPO §63

Rechtssatz

Gemäß dem § 8 des Gerichts - und JustizverwaltungsgebührenG 1962 finden die Bestimmungen über das Armenrecht in Zivilprozeß (§§ 63 bis 73 ZPO) hinsichtlich der Gebührenfreiheit auch außerhalb des Zivilprozesses in allen anderen Verfahrensarten sinngemäß Anwendung; im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen steht jedoch dem Privatankläger (ohne Rücksicht auf seine Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse) kein Anspruch auf Bewilligung des Armenrechtes zu, wenn die Privatanklage offenbar aussichtslos ist.

Entscheidungstexte

- 12 Os 83/69
  Entscheidungstext OGH 14.05.1969 12 Os 83/69
  Veröff: SSt 40/26 = EvBl 1969/420 S 639

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0036152

Dokumentnummer

JJR_19690514_OGH0002_0120OS00083_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at